

Jtem und als danach unser Herr, der König, nach Konstan z kam, da rief ihn unser Vorfahr, Bischof H a r t m a n n,³² an und bat ihn, den Rechtsstreit zu Ende zu führen und auszurichten. Da also dachte unser Herr, der König, nach Rat der Fürsten und Herren, was den Fall des Stiftes und Gotteshauses in Ch u r betreffe, sollten diese, da sie Geistliche sind, die Angelegenheit billigerweise vor dem heiligen Konzil und den Richtern des Konzils in Konstan z,⁵⁴ den i t a l i e n i s c h e n Laien oder jemandem anderem beurteilen lassen. Unser Herr, der König, ging persönlich zu den Barfüßern in Konstan z, wo die Herren Konzilsrichter versammelt waren und erzählte ihnen, wie er vormals die Sache den drei gemeinsamen Schiedsrichtern übergeben habe der Schiedsordnung gemäss, wie diese den Fall nach der Schiedsgerichtsordnung nicht erledigt hätten, und wie sie die Angelegenheit wieder ihm zugeschoben hätten, und wie er die Sache zu seinen Händen genommen habe. Er empfahl den vier Richtern des Heiligen Konzils, den Fall nach Recht und Gerechtigkeit zu behandeln und den drei gemeinsamen Schiedsrichtern zu verbieten, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Also übernahmen die Richter den Fall und verboten mit ihren versiegelten Briefen von Rechts wegen den drei gemeinsamen Schiedsrichtern, sich der Sache weiterhin anzunehmen, ein Urteil zu fällen oder eine Urkunde darüber zu geben. Das beweisen versiegelte Briefe, die wir hierüber zeigen wollen. Trotz des Verbotes haben die drei gemeinsamen Schiedsrichter denen von M ä t s c h¹ ein Urteil gegeben, wie wir vernommen haben. Auch haben die Schiedsrichter unseren Vorfahren, Bischof H a r t m a n n,³² und das Gotteshaus in Ch u r nicht verständigt, dass sie urteilen wollen. Sie haben den Bischof nie geladen, wo doch päpstliches und kaiserliches Recht vorschreiben, dass dort, wo ein Spruch getan werde, beide Parteien dazu geladen werden sollen. Geschieht das nicht, soll das Urteil keine Rechtskraft haben. Es ist auch gesagt worden, das Urteil sei in K o n s t a n z am Palmsonntag-Abend im Jahre 1415⁵⁵ nach Christi Geburt gefällt worden. Da können wir wohl in Tat und Wahrheit vorbringen und beweisen, dass dieser Spruchbrief danach an Pfingsten⁵⁶ weder geschrieben noch versiegelt war, und dass das Urteil erst nach dem Verbot des Konzils, das auf Empfehlung unseres obgenannten R ö m i s c h e n Königs erlassen worden ist, geschrieben wurde. Auch ist das Urteil nicht gemäss der Schiedsordnung erlassen worden, weshalb es von Rechts wegen weder Macht noch Kraft haben soll.